

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. soffico überlässt dem Kunden auf Dauer die im Programmschein aufgeführte Standardsoftware (nachfolgend „Software“).
- 1.2. Diese Bedingungen regelt nicht die Anpassung und Weiterentwicklung der Software, die Softwarepflege, die Einweisung oder die Durchführung von Schulungen durch soffico. Solche Leistungen werden auf Grundlage von gesondert geschlossenen Verträgen erbracht.
- 1.3. soffico überlässt die Software ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn soffico diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Lieferung und Leistungsumfang

- 2.1. Die Software besteht aus Programm und Benutzerhandbuch. Die Lieferung des Programms erfolgt in der im Programmschein genannten Form mit einem Benutzerhandbuch (auf Deutsch) in der im Programmschein genannten Form und Sprache.
- 2.2. Der Kunde erhält die Software im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.
- 2.3. Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Kunden nimmt dieser selbst vor.
- 2.4. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

- 3.1. soffico räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie in diesem Vertrag und im Handbuch beschrieben zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Software im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu vervielfältigen. Er darf die Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der von ihm genutzten Hardware laden und an den im Programmschein bezifferten Arbeitsplätzen gleichzeitig nutzen (Anzahl Lizenzen).
- 3.2. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- 3.3. Der Kunde darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn sich dieser mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Gibt der Kunde die Software an einen Dritten weiter, so stellt er die Nutzung der Software endgültig ein und behält keine Kopien zurück. Er überlässt dem Dritten die Datenträger und Handbücher im Original.
- 3.4. Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) sowie deren Vermietung und Verleih bedürfen der schriftlichen Zustimmung von soffico.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 4.1. soffico überlässt dem Kunden die Software gegen die im Programmschein genannten Lizenzgebühren.
- 4.2. Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen jeweils die Umsatzsteuer hinzukommt.
- 4.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.
- 4.4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen von soffico zu.

5. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB).
- 5.2. Voraussetzung für die Nacherfüllung (Ziffer 6.3) ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

6. Sach- und Rechtsmängel

- 6.1. soffico verschafft dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Software führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.
- 6.2. Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, erbringt soffico keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 6.3. soffico erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass soffico Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
- 6.4. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem soffico dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. soffico kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser soffico unverzüglich schriftlich. soffico wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. soffico wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und

Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

- 6.5. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht zu mindern oder von dem Vertrag auf Grundlage dieser Bedingungen zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 7.

7. Haftung

- 7.1. soffico's Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, ist nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.
- 7.2. soffico haftet unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.3. Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet soffico nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.4. Außer in den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen haftet soffico für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
- 7.5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber soffico ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Vertretern von soffico.

8. Verjährung

- 8.1. Ansprüche des Kunden wegen Schadensersatzansprüchen, Sach- oder Rechtsmängeln (Ziffer 6 und 7) verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.2. Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, 4 BGB).
- 8.3. Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Recht zur Referenznennung

Der Kunde gestattet soffico bis auf Widerruf die Benennung als Referenzkunde. soffico darf dabei auch die vom Kunden im Geschäftsverkehr genutzten Logos der Kunden-Firma verwenden.

10. Verschiedenes

- 10.1. Diese Lizenzbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Regelung verhandeln, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; dies gilt sinngemäß im Falle einer Lücke in den Bedingungen.